



Gesangverein
„Freundschaft“ 1873 e.V.
Öschelbronn



Satzung

Neufassung vom 12. April 2017

Satzung des Gesangsvereins „Freundschaft“ 1873 e.V. Öschelbronn

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesangsverein „Freundschaft“ 1873 e.V. Öschelbronn und ist Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband.

Der Verein hat den Sitz in der Gemeinde Niefern-Öschelbronn im Ortsteil Öschelbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich jeder Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Aktiven (singenden) Mitgliedern
- b) Passiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die Freude am Singen hat. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung, nachdem der oder die Aufnahmesuchende schriftlich einen Antrag gestellt hat.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Antragstellung, die aktive Zugehörigkeit nach regelmäßigem Besuch der Singstunde.

Nach dreimonatigem unentschuldigtem Fernbleiben der Singstunden wird das aktive Mitglied als passives Mitglied geführt. Dies gilt nicht bei einer begründeten Entschuldigung für einen bestimmten Zeitraum.

- b) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst mitzusingen. Für die Aufnahme gilt sinngemäß Ziffer a).
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt Verdienste erworben hat oder langjähriges Mitglied ist. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Verwaltung.
Als Verdienste werden folgende Grundsätze festgelegt:
 - aktive Arbeit im Vereinsleben
 - aktive Arbeit in der Verwaltung
 - langjährige Arbeit als VizedirigentAls langjähriges Mitglied werden folgende Grundsätze festgelegt:
 - Vollendung des 70. Lebensjahrs
 - mindestens 40 Jahre im Verein
- d) Mitglieder werden entsprechend der Geschäftsordnung geehrt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und an den öffentlichen musikalischen Auftritten teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorsitzenden zulässig, doch sind rückständige Beiträge zu begleichen. Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung ein Jahr lang im Rückstand sind, kann die Verwaltung (siehe § 12) die Mitgliedschaft entziehen. Mitglieder, die durch ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, kann die Verwaltung von der Mitgliedschaft ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Beiträge wird nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ausnahmen:

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Mitglieder über 75 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit.
- Dirigenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Der Ehrenrat

§ 10 Chöre

Alle Chöre des Vereins sind der Anleitung und Kontrolle der Verwaltung unterstellt. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Durch einen gewählten Sprecher des Chors, der Mitglied der Verwaltung ist, werden die Interessen des jeweiligen Chors vertreten.

Die musikalische Anleitung obliegt dem vom Verein gewählten Chorleiter gemäß § 14 der Satzung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Verwaltung schriftlich verlangt wird. Dem Ersuchen ist innerhalb von drei Wochen stattzugeben.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niefern-Öschelbronn unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Mit der Einladung ist die von der Verwaltung festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Punkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, können mit der Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, die spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen sind. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung
- Nachruf der im Vorjahr verstorbenen Mitglieder
- Wahl der Verwaltungsmitglieder und der zwei Kassenprüfer, in der Regel für die Dauer von zwei Jahren.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Entlastung der Verwaltung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach § 6
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Angelegenheiten der Verwaltung, die diese nicht allein entscheiden will.

§ 12 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter/in des 1. Vorsitzenden)
- dem/der Sprecher/Sprecherin eines jeden Chors
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- dem/der Hauptkassier/Hauptkassiererin (zugleich Stellvertreter/in des/der 2. Vorsitzenden)
- dem/der 2. Hauptkassier/Hauptkassiererin
- dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Kinder- und Jugendreferenten/in
- mindestens 6 Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse in Verwaltungssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

§ 13 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ehrenrats

Zusammensetzung:

Der Ehrenrat besteht aus mindestens sieben Personen, die vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Alle ehemaligen ersten Vorstände des Vereins sind automatisch Mitglieder des Ehrenrats. Die Mitglieder des Ehrenrats sind dies auf Lebenszeit oder bis zu ihrem eigenen Entschluss, den Ehrenrat zu verlassen.

Der Ehrenrat wird durch die Protokolle der Verwaltungssitzungen über das Vereinsgeschehen informiert.

Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Periode von zwei Jahren. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

Aufgaben:

Der Ehrenrat gibt aus seiner Sicht Empfehlungen zur Vereinsführung und nimmt auf Wunsch Stellung zu Vorhaben der Vereinsführung. Zu diesem Zweck nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bei Bedarf an den Verwaltungssitzungen teil.

Der Ehrenrat fungiert als Kontrollorgan der Verwaltung mit Veto-recht bei zwei Drittel-Mehrheit der Mitglieder.

Der Ehrenrat erarbeitet Vorschläge für zu ehrende Mitglieder, die außerhalb der Ehrungsordnung für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden sollen. Die Vorschläge werden der Verwaltung zum Beschluss vorgelegt.

Der Ehrenrat ist zuständig für Besuche bei runden Geburtstagen oder Krankenbesuche bei Fördermitgliedern oder nicht mehr aktiven Sängerinnen oder Sängern.

Der Ehrenrat organisiert die Teilnahme an Beerdigungen von Fördermitgliedern oder nicht mehr aktiven Sängerinnen/Sängern in Absprache mit dem Vorstand.

§ 14 Die Chorleiter und ihre Aufgaben

Die Chorleiter werden auf Vorschlag der Verwaltung von den aktiven Mitgliedern ausgewählt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch die Verwaltung, die auch die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Auswahl der einzustudierenden Lieder und die Aufstellung der Programme für Auftritte des Chores in der Öffentlichkeit erfolgt durch den Chorleiter zusammen mit den Vorständen und Sprechern der Chöre.

§ 15 Die Sängerversammlung

Für Belange der aktiven Mitglieder eines Chores kann die Verwaltung oder zwei Drittel der aktiven Mitglieder des jeweiligen Chores eine Sängerversammlung beantragen, die innerhalb von drei Wochen stattfinden muss.

§ 16 Kassenprüfung

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Rechnungen, Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Verwaltung genehmigten Ausgaben.

§ 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung werden vereinsinterne Belange geregelt. Um die Allgemeinverbindlichkeit wichtiger Beschlüsse sicherzustellen, ist die Verwaltung ermächtigt, sie in Ordnungen zu verfassen. Neuaufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnungen sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 19 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen sind mit näherer Bezeichnung stets auf die Tagesordnung der Versammlung zu setzen.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von 90 Prozent aller Mitglieder erforderlich.

§ 20 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Niefern-Öschelbronn zwecks Verwendung zur Förderung des Chorgesangs oder der musikalischen Früherziehung.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2017 beschlossen worden. Im Innenverhältnis tritt die Satzung mit dem gleichen Tage, im Außenverhältnis mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in Kraft.



1. Vorsitzender: Dr. Joachim Seyfried
Forststraße 31, 75223 Niefern-Öschelbronn



2. Vorsitzender: Dr. Heini Kieselmann
Reuchlinstraße 20, 75223 Niefern-Öschelbronn



Hauptkassiererin: Elfriede Kasper,
Mühlweg 24, 75223 Niefern-Öschelbronn



Schriftführerin / Protokollführerin: Christa Geiger,
Karlstraße 3, 75223 Niefern-Öschelbronn

Niefern-Öschelbronn, den 12. April 2017